

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Aserbaidtschan (Republik Aserbaidtschan)

Stand: Januar 2023

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. Geburtsurkunde

- 2. Ehefähigkeitsbescheinigung** mit Angabe der Vorehen, ausgestellt durch die aserbaidtschanische Konsularvertretung in Deutschland

für den Fall, dass sich der Antragsteller noch in Aserbaidtschan aufhält:

Ledigkeits- / Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch das zuständige aserbaidtschanische Standesamt

- 3. Eigene eidesstattliche Erklärung** zum Familienstand und der Anzahl ggf. vorhandener Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten oder einem aserbaidtschanischen Notar.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Aserbaidtschan

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für den aserbaidtschanischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) Legalisation / Apostille

Aserbaidtschanische Urkunden bedürfen einer Legalisation.

Siehe hierzu auch Nr. 11 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.